



KAMMERAKTUELL

EDITORIAL

IN EIGENER SACHE

Kammerversammlung 2024	4
Beitrags- und Gebührenordnung 2025 der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main	8
Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main	10
Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main	10
27. Jahrestagung der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung	10
Kammern in Hessen: Weißbuch Bürokratieabbau	11
Klausurenersteller (m/w/d) für das Justizprüfungsamt gesucht	12
Neue Anwaltsdozentinnen und Anwaltsdozenten gesucht	12

ZUR ANWALTlichen ARBEIT

Zulassung einer Geschäftsführerin zur Syndikusrechtsanwaltschaft BGH Senat für Anwaltssachen (AnwZ (Brfg) 36/23)	13
Die elektronische Rechnung – E-Rechnung	14
BeA-Verbot für die Kommunikation mit den Finanzbehörden	15
Informationen zur Änderung der Verordnung über den Zahlungsverkehr mit den Gerichten und den Justizbehörden und zur Änderung der Bestimmungen über die Verwendung von Gerichtskostenstemplern	15
Elektronischer Rechtsverkehr im richterlichen Bereitschaftsdienst	16
Umfrage des IFB zur außergerichtlichen Streitbeilegung in der juristischen Praxis	16
Aus den Beschwerdeabteilungen	17

AUSBILDUNG

Abschlussfeier 2024	18
Bestenehrung des Verbands Freier Berufe in Hessen – 2. Oktober 2024	19
Ergebnisse der Zwischenprüfung 2024	20
Sommerabschlussprüfung 2025	21
„Crashkurs“ zur Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte	21
Praktika- und Ausbildungsplatzbörse 2025	21
Ausbildungsberater (m/w/d) für den Berufsschulbezirk Darmstadt gesucht	22
Fortschreibung der Mindestausbildungsvergütung 2024	22
Wegezeiten als Arbeitszeit und geregelte Überstunden	23
Ausbildungstreffen der Rechtsberufe an der Max-Weber-Schule in Gießen	24
Berufsinformation an der Schulze-Delitzsch-Schule in Wiesbaden – 25. September 2024	25
Nacht der Bewerber in Weiterstadt – 7. November 2024	25

MITTEILUNGEN

167. BRAK-Hauptversammlung	26
Niedergelassene Rechtsanwälte nach § 2 EuRAG und § 206 BRAO	26
IT-Sicherheitsüberprüfung – beA	27
Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister	27
Berufsbildungsvalidierungs- und digitalisierungsgesetz (BVaDiG)	27
Gesetz zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts	28
Gesetz zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahren beim BGH	28
Praxiseck des BMJ zu beurkundungsbedürftigen Vorgängen im Vereins- und GmbH Recht	28
Empfehlungen des Deutschen Notarvereins für die Vergütung des Testamentsvollstreckers 2025	28
The World Justice Project – Rule of Law Index 2024	29
Spendenaufruf der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte 2024	30

FORTBILDUNGEN

Veranstaltungen des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI) in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main	31
Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Anwältinnen und Anwälte	31
Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	31

IMPRESSUM



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Jahr 2024 neigt sich dem Ende zu. Dies gibt Anlass, über den Verlauf dieses Jahres nachzudenken. Erfreulich war es nicht. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine ist ebenso wenig beendet, wie die kriegerischen Auseinandersetzungen in Israel, in Gaza und im Libanon.

Unsere Bundesregierung ist nur noch geschäftsführend im Amt. Wichtige, auch uns betreffende Gesetzesvorhaben sind zum Erliegen gekommen. Die Zusage unseres Ex-Bundesjustizministers, dass wir „nicht zum Ende der Legislaturperiode“ eine RVG-Anpassung erhalten werden, wurde nicht eingehalten.

Dies ändert aber nichts daran, dass ich das nahende Ende des Jahres zum Anlass nehmen möchte, mich ausdrücklich bei unseren 400 ehrenamtlich für die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main arbeitenden Kolleginnen und Kollegen für ihre vielfältigen Tätigkeiten und ihren Einsatz zu bedanken. Ohne sie und ihr Engagement würde unsere Selbstverwaltung nicht funktionieren.

Gleichzeitig möchte ich mich aber auch sehr herzlich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Geschäftsstelle und bei unseren Geschäftsführerinnen für die im Jahr 2024 geleistete, nach meinem Eindruck hervorragende Arbeit bedanken.

Ich wünsche Ihnen frohe Festtage und ein glückliches Jahr 2025.

Ihr



Dr. M. Griem
Präsident

Kammerversammlung 2024

Die diesjährige Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main fand am 4. November in der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt statt.

Einleitend stellt der Präsident fest, dass die Einladung zur Kammerversammlung nebst Tagesordnung ordnungsgemäß per beA versandt und auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main veröffentlicht wurde, die Formalien eingehalten wurden und die Versammlung beschlussfähig ist.

In seinem Bericht geht er zunächst auf die aktuelle Statistik für den Kammerbezirk ein. Er führt aus, dass die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zum 15. Oktober 2024 eine Mitgliederzahl von 20.458 verzeichnen konnte. Die Mitgliederanzahl teilt sich auf in 12.039 männliche Mitglieder, 7.981 weibliche Mitglieder sowie 438 Berufsausübungsgesellschaften.

Aufgrund dieser Mitgliederzahl ist die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main weiterhin die zweitgrößte Kammer bundesweit. Mit einem Anteil von 39,02 % weiblicher Mitglieder rangiere sie auch in dieser Kategorie auf Bundesebene sehr weit vorn.

Bei den Berufsausübungsgesellschaften liege der Schwerpunkt eindeutig bei den Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung. Gleichwohl sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main auch einige Gesellschaften in den Rechtsformen einer GmbH, LLP US, LLP UK, AG, Partnerschaftsgesellschaft oder aber auch UG.

Insgesamt sei die Mitgliederzahl seit dem letzten Berichtszeitpunkt leicht angestiegen. Die aktuelle Mitgliederanzahl ohne Berücksichtigung der Berufsausübungsgesellschaften, die keinen Einfluss auf das Stimmgewicht der Regionalkammern bei der Bundesrechtsanwaltskammer haben, liege über dem Grenzwert von 20.000 Mitgliedern, sodass der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main das maximal mögliche Stimmgewicht in der Bundesrechtsanwaltskammer zustehe.

Aktuell sind 103 nichtanwaltliche Pflichtmitglieder zugelassen. Hierbei handelt es sich um Nichtanwälte, sofern sie der Geschäftsführung einer Berufsausübungsgesellschaft angehören. Insbesondere für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ergibt sich aus der in § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO angeordneten Pflichtmitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer eine Doppelmitgliedschaft in Rechtsanwalts- und anderen Berufskammern. Um diese zukünftig zu vermeiden, hat der Bundestag mit dem Gesetzentwurf zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der vom Rechtsausschuss vorgelegten Fassung in seiner Sitzung am 4. Juli 2024 eine geänderte Fassung von § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO-E verabschiedet, wonach nur noch solche nichtanwaltlichen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer werden sollen, die nicht bereits Mitglied der Patentanwaltskammer oder einer Steuerberaterkammer sind. Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft und lässt sodann die Doppelzulassung für Patentanwälte und Steuerberater entfallen.

Zum 15. Oktober 2024 waren insgesamt 324 ausländische Rechtsanwälte Mitglied in der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main. Die Anzahl der Syndikusrechtsanwälte lag bei 3.806 Mitgliedern. Im Jahr 2024 wurden bis zum 15. Oktober 2024 insgesamt 444 Anträge auf Syndikuszulassung gestellt. Im gleichen Zeitraum erfolgten außerdem 463 Erstzulassungen, die sich auf 243 Rechtsanwältinnen und 220 Rechtsanwälte verteilen.

Der Präsident wendet sich sodann aktuellen Themen auf Bundesebene zu. Bundesweit sind derzeit ca. 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie ca. 15.000 Syndikusrechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zugelassen.

Er berichtet von den Bemühungen der BRAK im Hinblick auf eine Anpassung des RVG, so u. a. eine Anhebung der Wertgebühren um 9%. Das ursprünglich angedachte Inkrafttreten der Änderung zum 1. Januar 2025 sei inzwischen ausgeschlossen, da die Bundesregierung den Gesetzentwurf zunächst zur Abstimmung der Ressorts diesen zugeleitet habe und daher das Gesetzgebungsverfahren aktuell ruhe.

Weiterhin geht er auf die Entwicklung der Struktur der Anwaltschaft ein. Allgemein sei ein Rückgang der Anzahl der Freiberufler zu verzeichnen. Hiervon sei die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main noch nicht betroffen, der Drang zur Freiberuflichkeit lasse aber definitiv nach.

Die Anwaltschaft müsse sich mit dem Thema „KI“ auseinandersetzen. Insoweit gelte es einen Ordnungsrahmen zu finden und die Notwendigkeit sowie die Möglichkeit finanzieller Investitionen zu prüfen. In diesem Zusammenhang stehe auch das Thema Fremdkapitalverbot auf der Agenda und die Frage, ob dieses auf Dauer uneingeschränkt haltbar sei. Von Bedeutung sei auch das Thema Resilienz des Rechtsstaates und der Anwaltschaft.

Im Weiteren berichtet der Präsident über die Vorstandstätigkeit. Ein Schwerpunkt liege bei den fünf Beschwerdeabteilungen, die seit der letzten Kammerversammlung 430 Entscheidungen getroffen haben. In ca. 60% der Entscheidungen wurde das Verfahren eingestellt und in ca. 25% der Fälle eine Rüge erteilt. Darüber hinaus wurden missbilligende Belehrungen ausgesprochen. In 13,5% der Fälle folgte eine Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft.

Im neuen Ausbildungsjahr vom 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024 sind 171 Ausbildungsverträge abgeschlossen worden. Dies entspricht der Anzahl an Ausbildungsverträgen im vorausgegangenen Ausbildungsjahr. Obwohl kein Rückgang zu verzeichnen ist, stelle sich die Ausbildungssituation weiterhin extrem schwierig dar. Er verweist hierzu auf die ungleiche Relation der Anzahl der Kammermitglieder zur Anzahl der Auszubildenden sowie auf die Tatsache, dass nicht genügend Bewerber vorhanden seien.

Im Rahmen der Juristenausbildung stellt die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main weiterhin zahlreiche nebenamtliche Prüferinnen und Prüfer für die beiden juristischen Staatsexamen. Daneben finanziert sie einen anwaltlichen Klausurersteller, dessen Vertrag Anfang nächsten Jahres endet, sodass die Kammer aktuell nach geeigneten Nachfolgern sucht. Die Ausschreibung hierfür erfolgte in Kammer-Aktuell (3/2024). Bewerbungen nehme die Geschäftsführung gerne noch entgegen. Die Anwaltslehrgänge werden weiterhin als Onlineseminare veranstaltet, dafür konnten einige neue Dozentinnen und Dozenten gewonnen werden. Die Kooperationen mit den Universitäten in Frankfurt am Main und Gießen bestehen fort.

Für den Bereich Fachanwaltschaften teilt er mit, dass zum 31. Dezember 2023 insgesamt 4.749 Fachanwaltstitel registriert waren, die sich auf 24 Fachanwaltschaften verteilen. Die meisten Fachanwaltstitel entfallen dabei auf das Arbeitsrecht (1.147), das Familienrecht (606) und das Steuerrecht (518).

Einen weiteren Tätigkeitsschwerpunkt der Rechtsanwaltskammer stellt die Geldwäscheaufsicht dar.

Zum Abschluss seines Berichts dankt er der Geschäftsführung, den Kammermitarbeiterinnen und Kammermitarbeitern sowie allen Ehrenamtlern für ihren Einsatz und die erfolgreiche Zusammenarbeit im letzten Jahr.

Nach Ausführungen zu besonderen politischen und gesellschaftlichen Ereignissen des Jahres 1974 gratuliert der Präsident der anwesenden Kollegin und den anwesenden Kollegen

Hendrik Borggreve, Rainer Börner, Heinz-Jürgen Borowsky, Günther A. Fleckenstein, Rainer M. Jöckel, Dr. Wolfgang Lindstaedt, Axel H. Mönch, Dr. Manfred Obermüller, Eckhard Sachse, Heinz-Volker Schäfer, Peter Schirmer, Dr. Rainer Staubach, Dr. Ingrid Walter-Meinig, Arnulf Wirmer und Harald Wisselinck

zu ihrem 50-jährigen Berufsjubiläum.

Er bekundet seinen Dank und seine Anerkennung und überreicht den anwesenden Jubilaren eine Urkunde, ein Buchpräsent und die goldene Ehrennadel der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main.

Sodann ruft der Präsident zunächst den Tagesordnungspunkt „Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main sowie der Wahlordnung“ auf und teilt mit, dass bei der letzten Wahl der Fall eingetreten ist, dass nicht alle einem Landgerichtsbezirk zuzurechnenden Vorstandssitze hätten besetzt werden können, da die Anzahl der Kandidierenden nicht ausreichend gewesen sei. Gleichzeitig hätten in einem anderen LG-Bezirk nicht alle Kandidierenden berücksichtigt werden können, da dort die Anzahl der Kandidierenden die zur Verfügung stehenden Vorstandssitze überschritten habe.

Um auch zukünftig die Handlungsfähigkeit des Vorstandes sicher stellen zu können, bedürfe es der vorgeschlagenen Änderungen der Wahlordnung sowie der Geschäftsordnung. Er erläutert die wesentlichen Änderungen, die sich insbesondere im Wortlaut der Geschäftsordnung unter Abschnitt III. Nr. 1, 2 und 3 widerspiegeln und die damit einhergehenden Änderungen in §1 Absatz 1 und 4 der Wahlordnung.

Aus den Reihen der anwesenden Mitglieder wird darauf hingewiesen, dass der Wortlaut des Änderungsentwurfs im Hinblick auf das Verfahren zum Nachrücken der in einem anderen Landgerichtsbezirk nicht gewählten Kandidierenden den Fall unberücksichtigt lasse, dass mehrere nicht gewählte Kandidierende die gleiche Stimmenzahl erhalten haben und weniger unbesetzte Vorstandssitze zur Verfügung stehen als nicht gewählte Kandidierende mit derselben Stimmenzahl. In diesem Fall solle zwischen den Kandidierenden mit gleicher Stimmenzahl ebenfalls das Los entscheiden.

Bei einer Enthaltung und ohne Gegenstimmen werden die erörterten Änderungen der Geschäftsordnung und der Wahlordnung mit der Maßgabe einer entsprechenden Ergänzung im Hinblick auf den angebrachten Hinweis beschlossen.

Da der Schatzmeister noch nicht eingetroffen ist, geht der Präsident sodann zum Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2023 über. Das Ergebnis sei besser ausgefallen als im Rahmen des Haushaltsplans 2023 kalkuliert. Bei den Einnahmen ist ein geringes Plus gegenüber den Kalkulationen erzielt worden. Die Ausgaben konnten deutlich geringer gehalten werden, als ursprünglich im Haushaltsplan veranschlagt. Aus diesem Grund musste auch die Rücklage nicht, wie im Haushaltsplan für 2023 vorgesehen, abgeschmolzen werden, sondern konnte um einen Betrag von 54.766,79 Euro aufgestockt werden. Im Übrigen verweist er auf den detaillierten Kassenbericht.

Der Präsident dankt den Rechnungsprüfern für ihre erneut engagierte und zeitintensive Tätigkeit.

Rechnungsprüfer Rechtsanwalt Dr. Dörr berichtet über die gemeinsam mit dem Kollegen Samstag durchgeführte 1,5-tägige Prüfung in den Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskammer.

Die Einnahmesituation stelle sich im Berichtszeitraum erfreulich dar. Auffällig seien erstaunlich hohe Einnahmen aus Geldbußen und die seit längerem wieder einmal zu verzeichnenden Einnahmen aus Zinsen. Bei den Ausgaben wären sie bei vielen Positionen vom Zurückbleiben hinter den Kalkulationen überrascht gewesen. Gleichwohl würden sie davon ausgehen, dass sich das niedrige Ausgabenniveau nicht wiederholen lassen wird. Im Ergebnis hätten sie einen leichten Überschuss feststellen können, die Kassenprüfung sei insgesamt unauffällig gewesen.

Nach Genehmigung des Kassenberichts wird unter Enthaltung der anwesenden Vorstandsmitglieder die Entlastung des Vorstandes einstimmig beschlossen.

Schatzmeister, Dr. Albach, weist darauf hin, dass die Beitragsordnung 2025 weitgehend mit der für 2024 übereinstimme. Der Kammerbeitrag bleibe unverändert. Bei den vorgesehenen Beitragsermäßigungen würden lediglich sprachliche Änderungen zum Zwecke der Präzisierung vorgenommen werden. Neu eingeführt würden eine Gebühr für bestandskräftige Rügebescheide in Höhe von 150,00 Euro sowie eine Gebühr in Höhe von 45,00 Euro für die Ausfertigung einer Zahlungsaufforderung gemäß § 84 BRAO zur Einleitung der Zwangsvollstreckung.

Zum Haushaltsplan 2025 erläutert er, dass der Plan auf einer Rechengrundlage von 20.200 Mitgliedern basiert. Die Einnahmen werden mit einem Betrag von ca. 8,15 Mio. Euro kalkuliert.

Die Ausgaben aus den vergangenen Jahren würden mit der üblichen Vorsicht fortgeschrieben und daher maßvoll erhöht werden. Der Haushaltsplan sieht einen Ausgabenüberschuss gegenüber den Einnahmen in Höhe von ca. 800.000,00 Euro vor. Dies bedeute sodann eine Entnahme aus den Rücklagen, die der Rechtsanwaltskammer für das Geschäftsjahr 2023 unverhofft erspart geblieben ist. Er weist darauf hin, dass von dem guten Haushaltsergebnis im Geschäftsjahr 2023 nicht auf vergleichbare Ergebnisse für die Zukunft geschlossen werden könne. Deshalb komme auch eine Beitragserhöhung näher.

Die vom Vorstand vorgeschlagene Beitragsordnung 2025 wird bei drei Gegenstimmen und einer Enthaltung beschlossen.

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2025 wird einstimmig ohne Enthaltungen und Gegenstimmen beschlossen.

Rechtsanwalt Dr. Felix Dörr und Rechtsanwalt Ulrich Samstag werden ohne Gegenstimmen bei jeweils eigener Enthaltung zu Rechnungsprüfern für das Geschäftsjahr 2024 gewählt.

Die Rechtsanwälte Götz-Peter Fünfrock und Corrado Wohlwend werden ohne Gegenstimmen bei zwei Enthaltungen zu stellvertretenden Rechnungsprüfern gewählt.

Der Präsident schließt die Versammlung um 17:40 Uhr.

Beitrags- und Gebührenordnung 2025 der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

beschlossen in der Kammerversammlung vom 4. November 2024

- a) Der von jedem Mitglied zu zahlende Beitrag für das Geschäftsjahr 2025 beträgt:
- 260,00 Euro (Regelbeitrag),
- für Mitglieder (natürliche Personen),
- die ihre Erstzulassung beantragen, auf Antrag für das Jahr der Zulassung sowie für die beiden Folgejahre 200,00 Euro;
 - deren Erwerbstätigkeit aufgrund der Geburt eines Kindes nicht unerheblich eingeschränkt ist, auf Antrag und für längstens drei Jahre ab Geburt 150,00 Euro, der Antrag ist im Jahr der Geburt unverzüglich unter Beifügung einer Kopie der Geburtsurkunde sowie jeweils in den beiden Folgejahren neu zu stellen;
 - die der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main mindestens 10 Jahre angehören und vor Beginn des Geschäftsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag 200,00 Euro;
 - die eine Berufsunfähigkeitsrente erhalten auf Antrag unter Beifügung einer Kopie des BU-Rentenbescheides 100,00 Euro.

Ein Antrag nach Satz 1 ist bis zum 30. April 2025 (Ausschlussfrist) formlos zu stellen. Eine Reduzierung des Beitrags ist nicht gleichzeitig für mehrere der vorgenannten Reduzierungsgründe möglich.

Zusätzlich zum Beitrag ist von jedem Mitglied, das zum 1. Januar 2025 der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main angehört, die von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main an die Bundesrechtsanwaltskammer für das besondere elektronische Anwaltspostfach zu zahlende beA-Umlage in Höhe von 74,00 Euro für das Geschäftsjahr 2025 zu zahlen.

Der Beitrag sowie die beA-Umlage sind bis spätestens 31. März 2025 zu zahlen. Sollte die Zahlung bis spätestens 30. April 2025 nicht oder nicht vollständig eingegangen sein, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 30,00 Euro erhoben.

- b) Während des Geschäftsjahres neu zugelassene oder ausscheidende Mitglieder entrichten den Beitrag anteilig. Dies gilt nicht für die beA-Umlage. Die Beitragspflicht für die neu zugelassenen Mitglieder besteht von dem 1. des auf die Zulassung folgenden Monats an, für die ausgeschiedenen Mitglieder bis zum Ende des Monats, in dem die Löschung erfolgt. Der anteilig zu entrichtende Jahresbeitrag beläuft sich auf 1/12 pro vollendetem Kalendermonat. Wird der anteilig zu entrichtende Mitgliedsbeitrag der neu zugelassenen Mitglieder im Jahr der Zulassung nicht gezahlt, fällt ab dem 1. Januar des Folgejahres ein Säumniszuschlag in Höhe von 30,00 Euro an.
- c) Der Schatzmeister kann in besonderen Fällen auf Antrag im Einzelfall nach billigem Ermessen den von der Kammerversammlung beschlossenen Beitrag sowie die beA-Umlage ganz oder teilweise längsten falls bis zum Ende des Beitragsjahres stunden. Der Antrag

ist unter Vorlage entsprechender Einkommensnachweise schriftlich an den Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bis spätestens zum 30. April 2025 (Ausschlussfrist) zu stellen und zu begründen. Sollten die Gründe erst später auftreten, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Ein Erlass des Kammerbeitrages und der beA-Umlage ist nicht möglich.

- d) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Gestattung von Fachanwaltsbezeichnungen ist mit Antragstellung eine Gebühr von 350,00 Euro zu zahlen.
- e) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung oder Verlängerung eines Amtlichen Prüfsiegels der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und/oder des Fortbildungszertifikates der Bundesrechtsanwaltskammer ist mit Antragstellung eine Gebühr von 75,00 Euro zu zahlen.
- f) Für die Aufnahme in die Liste der Mediatorinnen und Mediatoren der Mediationsstelle für das Bauwesen ist mit Antragstellung eine Gebühr von 150,00 Euro zu zahlen.
- g) Im Rügeverfahren wird von dem betroffenen Mitglied, gegen das eine Rüge verhängt worden ist, für das Aufsichtsverfahren mit Bestandskraft des Bescheides eine Gebühr von 150,00 Euro erhoben.

Im Falle eines Einspruchs gegen die Rüge wird darüber hinaus, sollte der Einspruch zurückgewiesen werden, mit Bestandskraft des Bescheides eine weitere Gebühr von 150,00 Euro erhoben.

- h) Sofern die Ausfertigung einer Zahlungsaufforderung gem. §84 BRAO zur Einleitung der Zwangsvollstreckung erfolgen muss, wird eine Gebühr in Höhe von 45,00 Euro erhoben.
- i) Die Höhe der Gebühren für den Zulassungsbereich und die Bestellung eines Vertreters werden wie folgt festgesetzt:

Zulassung Einzelmitglied	220,00 €
Aufnahme nach Kammerwechsel	100,00 €
Zulassung als Syndikusrechtsanwalt	300,00 €
Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf ein weiteres Arbeitsverhältnis oder eine geänderte Tätigkeit	300,00 €
Aufnahme bzw. Zulassung eines ausländischen Mitglieds	220,00 €
Feststellung einer unwesentlichen Tätigkeitsänderung	300,00 €
Vollintegration	220,00 €
Rücknahme des Antrags auf Zulassung/Versagung durch RAK	130,00 €
Zulassung Berufsausübungsgesellschaft	700,00 €
Zweigstelle einer Berufsausübungsgesellschaft	250,00 €
Sitzverlegung einer Berufsausübungsgesellschaft	200,00 €
Rücknahme des Antrags auf Zulassung Berufsausübungsgesellschaft/Versagung durch RAK	250,00 €
Vertreterbestellung	25,00 €

Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig.

Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Die Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main wurde durch Beschluss der Kammerversammlung vom 4. November 2024 geändert. Die aktuelle Geschäftsordnung finden Sie [hier](#).

Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Die Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main wurde durch Beschluss der Kammerversammlung vom 4. November 2024 geändert. Die aktuelle Wahlordnung finden Sie [hier](#).

27. Jahrestagung der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung

In der Zeit vom 22. bis 29. September 2024 fand die 27. Jahrestagung der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung (DIJV/IDJV), der auch unsere Kammer als Mitglied angehört, in Frankfurt am Main statt. Aufgrund der Ereignisse vom 7. Oktober des vergangenen Jahres hat es diese Veranstaltung das letzte Mal 2022 in Bonn gegeben. Umso mehr hat es uns gefreut, die israelischen Kolleginnen und Kollegen in diesem Jahr in unserem Kammerbezirk zu Gast zu haben! Nach der Auftaktveranstaltung am Montag richtete unsere Kammer ein gemeinsames Abendessen für Amit Becher, Präsident der Israel Bar Association, sowie weitere Kolleginnen und Kollegen aus Israel aus. Eingeladen war zudem Dr. Lothar Scholz, Vizepräsident der DIJV und seit dem Vortag Träger des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland für seine Verdienste in der DIJV. Wie dem Gruppenfoto zu entnehmen ist, war die Atmosphäre des gemeinsamen Abends beim Italiener durchweg angenehm und geprägt von den Eindrücken des Eröffnungstages, der in einer gut gefüllten Frankfurter Paulskirche stattfand. Am Dienstag folgte in Kooperation mit der BRAK unter anderem eine Podiumsdiskussion zu dem berufsrechtlichen Thema „Kapitalbeteiligung an Anwaltskanzleien in Deutschland und Israel“. Aktiv mitgewirkt haben auch zwei unserer Vizepräsidenten: Rechtsanwalt Dr. Hans-Christian Hauck als Redner auf dem Podium, das von Rechtsanwalt und Notar Dr. Wulf Albach moderiert wurde. Der Folgetag widmete sich dem Selbstverteidigungsrecht Israels und den Folgen des 7. Oktobers.

Rückwirkend lässt sich feststellen, dass das breite Spektrum an aktuellen Themen, die ausgewählten Referentinnen und Referenten sowie die über 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu einem guten und äußerst erfolgreichen Verlauf der alljährigen Tagung geführt haben.



Auf dem Gruppenbild zu sehen sind (v.l.n.r.) Dr. Lothar Scholz (Vizepräsident der DIJV), Dina Zimber, (ehem. Generalstaatsanwältin des Staates Israel), Tami Ulman (Vice President of the IBA), Amit Becher (President of the IBA), Dr. Wulf Albach, (Vizepräsident RAK Frankfurt), Guy Segalovitch (Chairman of the Israel-Germany Committee), Yonit Calmanovich (Member of the judicial nomination committee of the State of Israel), Dr. Regina Michalke (Vizepräsidentin der RAK Frankfurt), Dr. Christine Hofmann (Geschäftsführerin der RAK Frankfurt), Vered Zaitman (Consultant to the President of the IBA), Swetlana Schaworonkowa (Referentin der BRAK).

Das kleinere Foto zeigt Dr. Hans-Christian Hauck (links) sowie Dr. Wulf Albach.

Kammern in Hessen: Weißbuch Bürokratieabbau

Die zunehmende Bürokratie beeinträchtigt das Wirtschaftswachstum in Deutschland. Viele Unternehmerinnen und Unternehmer fühlen sich überlastet und sind frustriert durch ständig neue bürokratische Vorgaben, die den Arbeitsalltag erschweren. Die vielen bürokratischen Hürden halten auch oftmals potenzielle Selbstständige von der Gründung ab. Trotz zahlreicher politischer Versprechen bleibt die Situation jedoch unverändert. Es bedarf effektiver Entlastungsstrategien und konkreter Maßnahmen, besonders auf Landesebene.

Die Initiative Kammern in Hessen hat daher gemeinsam ein Zeichen gesetzt und am 30. September 2024 im Kurhaus Wiesbaden an Manfred Pentz, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales und Entbürokratisierung ein Weißbuch mit konkreten Herausforderungen aus der Praxis sowie entsprechenden Lösungsvorschlägen übergeben.

Das Weißbuch steht [hier](#) zum Download zu Verfügung.



Die 15 Kammerorganisationen in Hessen stehen für das Prinzip der Selbstverwaltung der Wirtschaft und der Freien Berufe. Alle Kammern dienen dem Gemeinwohl und sind Dienstleister und Interessensvertreter für ihre Mitglieder und damit auch Ansprechpartner der Politik. Sie repräsentieren mehr als 400.000 Unternehmen und rund 100.000 freiberuflich Tätige. Rund 2,4 Millionen Menschen finden in Unternehmen der hessischen Wirtschaft und bei Freiberuflern Arbeit, über 100.000 junge Menschen finden als Auszubildende eine berufliche Perspektive.

Klausurenersteller (m/w/d) für das Justizprüfungsamt gesucht

Bereits im letzten Kammer Aktuell hatten wir Kolleginnen und Kollegen aus der Anwaltschaft, die sich für die Ausbildung des juristischen Nachwuchses interessieren, dazu aufgefordert, sich um eine berufliche Zusammenarbeit mit der Kammer im Rahmen eines anwaltlichen Beratervertrages zu bewerben. Inhaltlich geht es um die Entwicklung von Anwaltsklausuren für das Hessische Justizprüfungsamt zur Verwendung in der Zweiten Juristischen Prüfung. Die Zusammenarbeit wird durch die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main vergütet.

Das Anforderungsprofil geben wir nochmals wie folgt bekannt:

- Mindestens 5 Jahre anwaltliche Berufserfahrung,
- vertiefte Kenntnisse im Zivilrecht,
- zwei mindestens befriedigende Staatsexamina,
- idealerweise bereits als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in an der juristischen Fakultät einer Hochschule tätig waren und über eine
- analytische und konzeptionelle Denkweise,
- eine gute und präzise mündliche und schriftliche Ausdrucksweise sowie über
- sichere PC-Anwenderkenntnisse (Word/Windows, Excel, Access, PowerPoint) verfügen.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung, die Sie bitte an Frau Geschäftsführerin Heike Steinbach-Rohn steinbach-rohn@rak-ffm.de richten. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Neue Anwaltsdozentinnen und Anwaltsdozenten gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main veranstaltet im zweimonatigen Turnus zweiwöchige Anwaltslehrgänge für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die in die Anwaltsstation einführen und insbesondere den Beruf und die anwaltliche Arbeitsweise vorstellen. Die Anwaltslehrgänge werden im Online-Format abgehalten.

Um die Gruppengröße der Teilnehmer weiter zu verkleinern, ist eine ausreichende Anzahl an anwaltlichen Dozentinnen und Dozenten notwendig. Wir suchen daher Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, im Online-Lehrgang an der Vermittlung von Lehrinhalten zum anwaltlichen Berufsbild, zum Berufsrecht und zur Herangehensweise an ein anwaltliches Mandat mitzuwirken. Gerne bieten wir eine Einführung zur aktuell genutzten Online-Plattform an, für die technische Unterstützung und Begleitung durch die Rechtsanwaltskammer ist gesorgt.

Der Einsatz als Lehrgangsführerin/Lehrgangsführer wird seitens des Landes Hessen und der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main vergütet. Bei Interesse an einer Dozententätigkeit sprechen Sie uns gerne unter schmitt@rak-ffm.de oder telefonisch unter 069-17 00 98 – 47 an.

Zulassung einer Geschäftsführerin zur Syndikusrechtsanwaltschaft BGH Senat für Anwaltssachen (AnwZ (Brfg) 36/23)

Mit Urteil vom 11. November 2024 hat der Senat für Anwaltssachen bei dem Bundesgerichtshof die mit Bescheid der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main vom 24. August 2021 erfolgte Zulassung der Geschäftsführerin einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin aufgehoben.

Mit der Entscheidung hat der Bundesgerichtshof die bislang bestehende Unsicherheit zum Rechtscharakter des Anstellungsverhältnisses von Personen mit Geschäftsführerfunktion beendet. Das in Streit stehende Beschäftigungsverhältnis der Geschäftsführerin mit der Gesellschaft ist nach der Rechtsauffassung des Senats nicht als Arbeitsverhältnis im Sinne des § 46 Abs. 2 BRAO zu werten. Auch eine im Wege der Analogie vorzunehmende Bewertung des Beschäftigungsverhältnisses als Arbeitsverhältnis scheidet nach Ansicht des Senats aus.

Der Senat führte hierzu aus, dass das mit der Geschäftsführerin begründete Vertragsverhältnis kein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 611a BGB sei, sondern ein auf die Geschäftsbesorgung durch Ausübung des Geschäftsführeramtes gerichtetes freies Dienstverhältnis. Der Gesetzgeber habe die Syndikuszulassung durch die in § 46 Abs. 2 und § 46 Abs. 3 BRAO normierte Zulassungsvoraussetzung des Vorliegens eines Arbeitsverhältnisses bewusst auf Arbeitnehmer beschränkt.

Auch aus den Gesetzesmaterialien zu dem am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 2015 werde deutlich, dass das Vertragsverhältnis eines GmbH-Geschäftsführers nicht als Arbeitsverhältnis im Sinne des § 46 Abs. 2 BRAO zu qualifizieren sei. Insbesondere habe der Gesetzgeber das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im arbeitsrechtlichen Sinne, für das die Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung gelten, bewusst als Zulassungsvoraussetzung angesehen. Gerade aus diesem Grund sei im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens der ursprünglich verwendete Begriff des Anstellungsverhältnisses durch den Begriff des Arbeitsverhältnisses ersetzt worden. Insgesamt werde aus den Gesetzesmaterialien deutlich, dass der Gesetzgeber ausschließlich die Zulassung von Unternehmensjuristen, deren Stellung im Unternehmen – abgesehen von ihrer fachlich unabhängigen und eigenverantwortlichen anwaltlichen Tätigkeit – derjenigen eines Arbeitnehmers im Sinne der gefestigten zivil- und arbeitsrechtlichen Grundsätze entspricht, als Syndikusrechtsanwalt ermöglichen wollte.

Eine Zulassung von Personen, die im Rahmen eines freien Dienstverhältnisses für das Unternehmen anwaltlich tätig seien, sei gerade nicht vorgesehen gewesen. Auch die Einordnung des Geschäftsführervertrages als Arbeitsverhältnis in analoger Anwendung des § 46 Abs. 2 BRAO scheidet aus, da eine planwidrige Regelungslücke nicht vorläge.

Mithin ist künftig eine Zulassung von GmbH-Geschäftsführenden nicht mehr möglich.

Die elektronische Rechnung – E-Rechnung

Am 1. Januar 2025 tritt das Wachstumschancengesetz (BGBl. I 2024, Nr. 108 vom 27. März 2024) in Kraft. Dieses enthält eine Neuregelung zur Ausstellungs- und Empfangspflicht von elektronischen Rechnungen (E-Rechnungen) zwischen Unternehmen, dem sogenannten B2B (Business-to-Business) Bereich.

Eine **elektronische Rechnung** ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. (§14 Abs. 1 S. 3 UStG n. F.)

Für die Anwaltschaft bedeutet dies ab 1. Januar 2025:

Empfang von E-Rechnungen

Ab 1. Januar 2025 besteht für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Pflicht, E-Rechnungen zu empfangen. Erforderlich ist dafür zunächst nur ein E-Mail-Postfach.

Allerdings muss die Rechnung maschinell lesbar sein.

Insofern muss jede Kanzlei ab dem 1. Januar 2025 eine strukturierte Rechnung als XML-Datei empfangen können. Hierzu ist es ausreichend, wenn die XML-Datei per E-Mail eingeht, da die sachliche Prüfung der Rechnung anhand des strukturierten Datensatzes unkomfortabel ist, empfiehlt es sich daher, die XML-Datei mit einem Leseprogramm bzw. einem XML-Reader zu öffnen.

Erstellen und Versand von E-Rechnungen

Die Pflicht zum Erstellen von E-Rechnungen besteht mit einer Übergangsfrist bis Ende 2026 zunächst nur gegenüber Unternehmen. Ab dem 1. Januar 2027 sind E-Rechnungen an Unternehmen verpflichtend zu übersenden, es sei denn, die Kanzlei hatte im vorangegangenen Kalenderjahr einen Gesamtumsatz von unter 800.000 EUR. Diese Kanzleien sind erst ab 1. Januar 2028 zum Versand von E-Rechnungen verpflichtet.

Gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern gibt es weiterhin die Möglichkeit des Versandes per Papierrechnung oder mit Einverständnis als E-Mail Versand mit eingescannter PDF-Rechnung. (§14 Abs. 1 Satz 4 UStG n. F.) Eine Ausnahme gilt daneben auch für Kleinunternehmen und Rechnungen bis 250 EUR brutto.

BeA-Verbot für die Kommunikation mit den Finanzbehörden

Der vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) Mitte Mai vorgelegte Referentenentwurf für das Jahressteuergesetz 2024 soll das deutsche Steuerrecht in verschiedenen Bereichen anpassen. Zudem sollen Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen geregelt sowie Anpassungen aufgrund von Gesetzesänderungen und Fehlerkorrekturen vorgenommen werden.

Eine der verfahrensrechtlichen Anpassungen betrifft den elektronischen Rechtsverkehr mit den Finanzbehörden. Der Referentenentwurf des BMF sah vor, dass die Übermittlung elektronischer Dokumente an Finanzbehörden mit qualifizierter elektronischer Signatur oder über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) nur noch bei ausdrücklicher gesetzlicher Zulassung möglich sein soll, sofern für die Übermittlung ein sicheres elektronisches Verfahren zur Verfügung steht, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet.

Mit ELSTER stellen die Finanzbehörden ein solches System zur Verfügung. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hat die vorgeschlagene Regelung in § 87a I 2 AO zur Folge, dass sie nicht mehr über ihre besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (beA) mit den Finanzbehörden kommunizieren dürfen.

Dieser geplanten Beschränkung der Kommunikation mit der Finanzverwaltung hatten die BRAK und der DAV mit Nachdruck widersprochen, woraufhin das Kabinett beschlossen hatte, das beA-Verbot aus dem Gesetzesentwurf zu entfernen. Aufgrund der Beschlussfassung des Finanzausschusses vom 6. Oktober 2024 wurde nun wider Erwarten diese Einschränkung wieder aufgenommen und der Gesetzesentwurf beschlossen.

Informationen zur Änderung der Verordnung über den Zahlungsverkehr mit den Gerichten und den Justizbehörden und zur Änderung der Bestimmungen über die Verwendung von Gerichtskostenstemplern

Das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat hat mit Schreiben von Anfang November diesen Jahres mitgeteilt, dass die Nutzung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern aus Hessen auch innerhalb Hessens seit dem 1. November 2024 ausgeschlossen ist. Darüber hinaus sind Barzahlungen nunmehr nur noch in Ausnahmefällen zugelassen. Entsprechende Änderungen der Justizzahlungsverkehrsverordnung (JZahIVV) sind zum 1. November 2024 in Kraft getreten. Zum 1. Dezember 2024 werden zudem notwendig gewordene Änderungen der Verwaltungsvorschrift „Bestimmungen über die Verwendung von Gerichtskostenstemplern“ wirksam, die dann im Wesentlichen nur noch Bestimmungen zur Abwicklung der bisherigen Nutzung von Gerichtskostenstemplern vorsehen werden.

Als Ersatz für Abdrucke der Gerichtskostenstemplern wurde in Hessen im Sommer 2022 die elektronische Kostenmarke eingeführt, welche auch im elektronischen Rechtsverkehr genutzt werden kann. Im Falle der Nutzung einer elektronischen Kostenmarke lässt sich durch das Anbringen eines gut sichtbaren Hinweises auf dem an ein Gericht, eine Staatsanwaltschaft oder die Amtsanwaltschaft gerichteten Schriftsatz sicherstellen, dass das Zahlungsmittel unmittelbar erkannt wird und die weitere Bearbeitung beschleunigt erfolgen kann.

Elektronischer Rechtsverkehr im richterlichen Bereitschaftsdienst

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen weist darauf hin, dass es bei dem Versand von Nachrichten über das beA an die Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen erhebliche Probleme bei der Nutzung der Sendungsprioritäten gibt.

Die Gerichte bitten darum, die Sendungsprioritäten im beA für die Bereitschaftsdienste nur für Nachrichten zu verwenden, die durch den Bereitschaftsdienst des jeweiligen Gerichts zu bearbeiten sind, da die nichtzutreffende Verwendung der Sendungsprioritäten des Bereitschaftsdienstes nicht zu einer beschleunigten Bearbeitung führt. Stattdessen wird die korrekte Zuordnung erschwert, da die im Bereitschaftsdienst der Gerichte tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Eingänge einzeln sichten und zuordnen müssen.

Für eilbedürftige Nachrichten, die im regulären Dienstbetrieb der Gerichte zu bearbeiten sind, steht die Sendungspriorität „Eilt“ zur Verfügung.

Umfrage des IFB zur außergerichtlichen Streitbeilegung in der juristischen Praxis

Das Institut für Freie Berufe (IFB) führt aktuell eine Studie zum Thema „außergerichtliche Streitbeilegung“ durch. Auftraggeber ist die deutsche Stiftung Mediation, die im Rahmen des Wissenschaftsprojekts „GANDALF“ unterschiedliche Forschungsvorhaben zum Thema außergerichtliche Streitbeilegung, Mediation usw. unterstützt.

Das Institut möchte mehr über die Meinung von Anwältinnen und Anwälten zum Thema der außergerichtlichen Streitbeilegung sowie deren Nutzung im Kanzleialltag und die Beweggründe dahinter in Erfahrung bringen.

Da nur valide Erkenntnisse gewonnen werden können, wenn genügend Berufsträgerinnen und Berufsträger an der Befragung teilnehmen, bittet das Institut um Unterstützung. Die Daten werden anonym und nach aktuellen wissenschaftlichen und datenschutzrechtlichen Standards erhoben und verarbeitet.

Die Onlinebefragung nimmt etwa 15 Minuten in Anspruch und läuft noch bis Jahresende.

Den Link zur Befragung finden Sie [hier](#).

Aus den Beschwerdeabteilungen

Fall 1 – Urteil des Anwaltsgerichts Frankfurt am Main III AG 38/2023

Verurteilung nach Verzicht auf die Anwaltszulassung wegen unterlassener beA-Aktivierung

Gegen den als Rechtsanwalt und als Syndikusrechtsanwalt zugelassenen Anwalt war ein Aufsichtsverfahren wegen unterlassener Aktivierung und Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) als Rechtsanwalt eingeleitet worden. Nach § 31a Abs. 6 BRAO ist der Inhaber des beA verpflichtet, die für dessen Nutzung erforderlichen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis zu nehmen. Mitglieder, die sowohl als Rechtsanwalt als auch als Syndikusrechtsanwalt zugelassen sind, erhalten zwei separate beAs.

Die Besonderheit des Verfahrens bestand darin, dass die Zulassung des Kollegen als Rechtsanwalt – nicht aber als Syndikusrechtsanwalt – aufgrund Verzichts nach Erhalt der Anschuldigungsschrift durch die Generalstaatsanwaltschaft und vor Eröffnung des Hauptverfahrens endete. Der angeschuldigte Kollege argumentierte damit, dass deshalb eine Zuständigkeit des Anwaltsgerichts nicht mehr gegeben sei.

Nach § 46c BRAO gelten für Syndikusrechtsanwälte die Vorschriften für Rechtsanwälte, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das Anwaltsgericht führte aus, dass Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte einer einheitlichen Berufsaufsicht unterliegen und der Kollege aufgrund seiner Zulassung als Syndikusrechtsanwalt weiterhin Kammermitglied ist. Den Umstand, dass er gegen die Pflicht nach § 31a Abs. 6 BRAO in seiner Funktion als Rechtsanwalt und nicht als Syndikusrechtsanwalt verstoßen hat, erachtete das Anwaltsgericht als unbeachtlich. Es erteilte dem Kollegen einen Verweis und verurteilte ihn zu einer Geldbuße.

Fall 2 – Anschreiben per beA an Kollegin in deren eigener Angelegenheit

Eine Rechtsanwältin beschwerte sich darüber, dass der Beschwerdegegner sie in einer sie privat betreffenden familienrechtlichen Angelegenheit mehrfach per besonderem elektronischem Anwaltspostfach (beA) anschrieb, obgleich sie darum gebeten habe, das zu unterlassen und andere Kommunikationswege zu wählen. Während sie nach ihrer Darstellung in der entsprechenden Angelegenheit nicht angezeigt hatte, sich anwaltlich selbst zu vertreten, übersandte der Beschwerdegegner eine an das Familiengericht gerichtete Verteidigungsanzeige der Beschwerdeführerin, wonach sie ihre eigenen Interessen anwaltlich vertrete, sowie ein an ihn gerichtetes, als Rechtsanwältin unterzeichnetes – übrigens per beA übersandtes – Schreiben.

Die zuständige Beschwerdeabteilung wies die Beschwerde unter Hinweis auf § 19 Abs. 1 S. 2 RAVPV zurück. Danach dient das beA u.a. der elektronischen Kommunikation der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern untereinander. Nach Auffassung der Beschwerdeabteilung kam es nicht darauf an, ob die Beschwerde führende Adressatin der Schreiben als Anwältin auftrat oder nicht. Ein Missbrauch des beA könnte nur dann vorliegen, wenn die Kommunikation nicht beruflichen Zwecken dient.

Fazit: Anders als gegenüber dem Gericht besteht zwar für die Kommunikation mit Kolleginnen und Kollegen keine Pflicht zur Nutzung des beA, wohl aber das Recht – jedenfalls sofern es sich nicht um eine rein private Kommunikation handelt.

Abschlussfeier 2024

Am 1. Oktober 2024 fand in der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt eine besondere Feier statt: Die Rechtsanwaltskammer ehrte die Absolventinnen und Absolventen der Winterprüfung 2023/24 sowie der Sommerprüfung 2024. Diese Veranstaltung markierte nicht nur ein Highlight für alle Beteiligten, sondern war auch eine Premiere. Zum ersten Mal wurden mit Absolventinnen, Absolventen, Prüferinnen und Prüfern aller Berufsschulstandorten gemeinsam gefeiert.

Die Veranstaltung begann mit einer Eröffnungsrede des Kammerpräsidenten, Dr. Michael Griem, gefolgt von der feierlichen Übergabe der Zeugnisse. In einem weiteren Programmpunkt wurden die Jahrgangsbesten für ihre herausragenden Leistungen geehrt. Ein emotionaler Höhepunkt war der Rückblick auf die Ausbildungszeit aus der Perspektive einer ehemaligen Auszubildenden. Auch der Blick in die Zukunft, präsentiert von einer unserer Stipendiatinnen, sorgte für Gesprächsstoff. Besonders die Ausführungen zu möglichen Gehältern der ausgelernten Fachangestellten und der Fachwirtinnen wurden im Laufe des Abends unter den Gästen noch lebhaft diskutiert.



Die Feierlichkeiten waren geprägt von einem abwechslungsreichen Programm mit Reden, einem Fotopoint und einer kreativen Leinwandpause. Der Fotopoint erwies sich als großer Spaßfaktor, die Teilnehmenden nutzten ihn ausgiebig für Erinnerungsfotos. Für das leibliche Wohl war mit einem vielfältigen Buffet und Getränken bestens gesorgt.

Wir möchten allen Absolventinnen und Absolventen noch einmal herzlich gratulieren und unseren Dank an alle Ausbilderinnen und Ausbilder sowie die vielen ehrenamtlichen Prüfungsausschussmitglieder aussprechen, die diesen Erfolg ermöglicht haben.



Herzlichen Glückwunsch und viel Erfolg für die Zukunft unserer neuen Fachkräfte!

Bestenehrung des Verbands Freier Berufe in Hessen – 2. Oktober 2024



In einer feierlichen Zeremonie im Kurhaus Wiesbaden wurden am 2. Oktober 2024 insgesamt 124 hessische Auszubildende für ihre herausragenden Leistungen geehrt. Diese jungen Talente haben ihre Abschlussprüfungen in verschiedenen Berufen, darunter Medizinische Fachangestellte, Zahnmedizinische Fachangestellte, Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte sowie der Steuerfachangestellte, mit der Bestnote „sehr gut“ abgeschlossen.

Die Ehrung wurde vom Verband Freier Berufe in Hessen (VFBH) organisiert. Verbandsvizepräsident und Präsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Dr. Michael Griem und Marco Kreuter, Abteilungsleiter im Wirtschaftsministerium, überreichten den Absolventen Urkunden und Blumen und gratulierten ihnen herzlich zu ihren Erfolgen.

Wir sind stolz, dass die Berufe der Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte, als Ausbildungsberufe mit verhältnismäßig wenig Auszubildenden, mit zwölf Besten vertreten war und gratulieren ganz herzlich zu dieser herausragenden Leistung.

Ergebnisse der Zwischenprüfung 2024

Insgesamt nahmen 126 Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte an der Zwischenprüfung 2024 teil.

Teilnehmer 126	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
Kommunikation und Büroorganisation	1 0,79 %	19 15,08 %	47 37,30 %	49 38,89 %	10 7,94 %	–
Rechtsanwendung	2 1,59 %	13 10,32 %	16 12,70 %	43 34,13 %	40 31,75 %	12 9,52 %

In den einzelnen Berufsschulbezirken wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Darmstadt

Teilnehmer 23	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
Kommunikation und Büroorganisation	–	4 17,39 %	10 43,48 %	9 39,13 %	–	–
Rechtsanwendung	–	2 8,70 %	3 13,04 %	6 26,09 %	8 34,78 %	4 17,39 %

Frankfurt am Main

Teilnehmer 51	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
Kommunikation und Büroorganisation	–	5 9,80 %	17 33,33 %	24 47,06 %	5 9,80 %	–
Rechtsanwendung	1 1,96 %	2 3,92 %	8 15,69 %	20 39,22 %	15 29,41 %	5 9,80 %

Gießen

Teilnehmer 11	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
Kommunikation und Büroorganisation	–	3 27,27 %	3 27,27 %	4 36,36 %	1 9,09 %	–
Rechtsanwendung	–	3 27,27 %	1 9,09 %	5 45,45 %	1 9,09 %	1 9,09 %

Hanau

Teilnehmer 12	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
Kommunikation und Büroorganisation	–	5 41,67 %	5 41,67 %	2 16,67 %	–	–
Rechtsanwendung	–	1 8,33 %	1 8,33 %	7 58,33 %	2 16,67 %	1 8,33 %

Limburg

Teilnehmer 6	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
Kommunikation und Büroorganisation	–	1 16,67 %	4 66,67 %	1 16,67 %	–	–
Rechtsanwendung	–	2 33,33 %	1 16,67 %	–	3 50,00 %	–

Wetzlar

Teilnehmer 11	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
Kommunikation und Büroorganisation	–	1 9,09 %	5 45,45 %	4 36,36 %	1 9,09 %	–
Rechtsanwendung	1 9,09 %	1 9,09 %	2 18,18 %	1 9,09 %	6 54,55 %	–

Wiesbaden

Teilnehmer 12	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
Kommunikation und Büroorganisation	1 8,33 %	–	3 25,00 %	5 41,67 %	3 25,00 %	–
Rechtsanwendung	–	2 16,67 %	–	4 33,33 %	5 41,67 %	1 8,33 %

Sommerabschlussprüfung 2025

Die schriftlichen Prüfungen für alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 30. September 2025 endet, sowie für Wiederholer, finden statt am:

Dienstag, den 6. Mai 2025

Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich

bzw. Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich, (150 Minuten)

Donnerstag, den 8. Mai 2025

Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten)

Vergütung und Kosten (90 Minuten)

Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)

Anmeldeschluss ist Mittwoch, der 3. März 2025.

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main verschickt an alle auszubildenden Kanzleien entsprechende Anmeldeformulare. Alle [Anmeldeformulare](#) sind auch auf den Ausbildungsseiten unserer Website zu finden.

„Crashkurs“ zur Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

Die nächsten „Crashkurse“ des Vereins zur beruflichen Förderung von Frauen e.V. zur Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte (geeignet für Auszubildende im 3. Ausbildungsjahr) starten voraussichtlich am Samstag, den 8. Februar 2025 und enden am Samstag, den 5. April 2025.

Weitere Informationen zu den Kursen sowie die Anmeldung erhalten Sie beim VbFF – Verein zur beruflichen Förderung von Frauen e.V. Walter-Kolb-Straße 1–7, 60594 Frankfurt am Main, Ansprechpartnerin: Frau Claudia Faga, Tel. 069/79 50 99-39, E-Mail: c.faga@vbff-ffm.de und unter www.vbff-ffm.de.

Praktika- und Ausbildungsplatzbörse 2025

Wir weisen alle ausbildungsbereiten Kanzleien auf den Anzeigenmarkt der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main auf unserer Homepage hin. Hier können sowohl Gesuche als auch Angebote zu Praktika und/oder Ausbildungsplätzen veröffentlicht werden.

Zudem besteht für Kanzleien, die Ausbildungs- und Praktikumsplätze zu vergeben haben, die Möglichkeit sich unter tinnirello@rak-ffm.de oder henn@rak-ffm.de direkt an die Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zu wenden. Die Ausbildungsabteilung führt eine Liste, die Interessierten zur Verfügung gestellt und auch bei Messen herausgegeben wird.

Bitte nutzen Sie hierfür auch das verlinkte [Formular](#).

Ausbildungsberater (m/w/d) für den Berufsschulbezirk Darmstadt gesucht

Bei Fragen zum Ausbildungsverlauf oder bei Problemen während der Ausbildung stehen neben der Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main auch spezielle [Ausbildungsberater](#) für jeden Berufsschulbezirk zur Verfügung, die als Beauftragte der zuständigen Stelle der Verschwiegenheit unterliegen und deren Rechte und Pflichten sich im Einzelnen aus den [Richtlinien für Ausbildungsberater](#) ergeben.

Wenn Sie Interesse an einer solchen Tätigkeit haben und Ihren Kanzleisitz im Landgerichtsbezirk Darmstadt haben, melden Sie sich gerne per E-Mail oder telefonisch bei unserer Referentin Assessorin jur. Anna-Patricia Kappenstein unter Kappenstein@rak-ffm.de oder telefonisch unter 069 – 17 00 98 – 19.

Fortschreibung der Mindestausbildungsvergütung 2024

Seit Herbst 2023 wird die Fortschreibung der Mindestausbildungsvergütung durch das BIBB vorgenommen und durch das BMBF im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben. Die Berechnungsgrundlage bilden die Daten der Berufsbildungsstatistik des Bundes und der Länder sowie die im BBiG, §17, Absatz 2 festgelegte Fortschreibungsmethodik.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) hat die Mindestausbildungsvergütung für 2025 auf folgende Monatsvergütungen festgelegt:

- | | |
|------------------------------|------------------------------|
| 1. Ausbildungsjahr: 682 Euro | 2. Ausbildungsjahr: 805 Euro |
| 3. Ausbildungsjahr: 921 Euro | 4. Ausbildungsjahr: 955 Euro |

Dies scheint für die Kanzleien in den Kammerbezirken mit einer Vergütungsempfehlung durch den Vorstand, auf den ersten Blick wenig relevant zu sein. Im Bereich der freien Berufe liegt der Anteil der Ausbildungsverhältnisse, die die gesetzliche Mindestausbildungsvergütung vereinbaren, bei weniger als 1%. Das ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die meisten Rechtsanwaltskammern eigene Vergütungsempfehlungen herausgeben. Bei einer Prüfung der Angemessenheit nach §17 BBiG dienen diese Empfehlungen als Orientierung. Eine Unterschreitung von bis zu 20 % kann in Einzelfällen noch angemessen sein, kann aber in den Folgejahren zu einer Unterschreitung der gesetzlichen Mindestvergütung und damit zur Unwirksamkeit der entsprechenden Vereinbarung im Ausbildungsvertrag führen.

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main empfiehlt für die seit 2024 neu beginnenden Ausbildungsverhältnisse folgende Ausbildungsvergütungen:

- | | | |
|----------------------|----------------------|------------------------------|
| 1. Ausbj: 1.050 Euro | 2. Ausbj: 1.125 Euro | 3. Ausbj: 1.200 Euro brutto. |
|----------------------|----------------------|------------------------------|

Sollten Sie in den vergangenen Jahren einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben, in dem eine Vergütung vereinbart wurde, die unter den Empfehlungen lag, bitten wir um gewissenhafte, eigenverantwortliche Prüfung, ob die gesetzliche Mindestvergütung nach §17 Abs. 2 BBiG auch weiterhin eingehalten wurde. Eine Unterschreitung führt zur Unwirksamkeit der Vergütungsvereinbarung.

Wegezeiten als Arbeitszeit und geregelte Überstunden

Wie immer zu Beginn des neuen Ausbildungsjahres erhalten wir zahlreiche Anfragen von Auszubildenden und Kanzleien zur Anrechnung von Fahrzeiten zwischen Berufsschule und Kanzlei sowie der Zulässigkeit von Überstunden. Beide Fragen haben einen wesentlichen Einfluss auf den Ausbildungsalltag und können das Verhältnis zwischen Kanzlei und Auszubildenden maßgeblich beeinflussen. Daher möchten wir an dieser Stelle die wichtigsten Punkte ansprechen:

Bereits frühere Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts haben die Anrechnung der notwendigen Wegezeit zwischen Berufsschule und Kanzlei auf die Arbeitszeit bestätigt und verdeutlicht, dass der Schulweg als Teil der betrieblichen Ausbildungszeit gewertet wird. Seit dem 1. August 2024 ist die Anrechnung der notwendigen Wegezeit zwischen Berufsschule und Kanzlei auf die Arbeitszeit der Auszubildenden auch gesetzlich normiert (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 BBiG). Dies bedeutet, dass die Zeit, die Auszubildende für den Weg zwischen Schule und Kanzlei benötigen, als Arbeitszeit gewertet wird. Die übrigen Wegezeiten an den anderen Arbeitstagen sowie der Weg von zu Hause zur Berufsschule sind nicht anzurechnen.

Rechenbeispiel:

Die Auszubildende hat eine vereinbarte tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden. War die Auszubildende von 8:00 Uhr bis 13:30 Uhr in der Berufsschule, fährt dann 15 Minuten in die Kanzlei und arbeitet dort, ergibt sich folgende Rechnung:

5,5 Stunden (Anrechnung Schulzeit) + 15 Minuten (Anrechnung Wegezeit) = 5 Stunden 45 Minuten, die auf die Arbeitszeit angerechnet werden. Es verbleiben noch 2 Stunden und 15 Minuten Arbeitszeit in der Kanzlei. Die gesetzlichen Pausenregelungen gelten davon unabhängig. Wegezeiten werden nicht als Pausenzeiten gerechnet.

Da auch zum Thema Überstunden aktuell wieder vermehrt Nachfragen an uns herangetragen werden, möchten wir darauf hinweisen, dass für volljährige Auszubildende § 3 ArbZG und für minderjährige Auszubildende § 8 i.V.m. § 4 JArbSchG anzuwenden ist. In Ausbildungsverträgen wird darüber hinaus eine tägliche sowie eine wöchentliche Ausbildungszeit vereinbart. Eine Überschreitung dieser vereinbarten Arbeitszeiten ist nur in den gesetzlich geregelten Fällen möglich und sollte durch die Kanzlei stets sorgfältig dokumentiert werden.

Ausbildungstreffen der Rechtsberufe an der Max-Weber-Schule in Gießen

Antje Franzen, Abteilungsleiterin Abteilung I, Max-Weber-Schule Gießen



Bereits in der 1. Jahreshälfte lud der Fachbereich Recht der Max-Weber-Schule aktuelle und zukünftige Ausbildungsbetriebe zu einem Treffen in das neue Lerncasino ein. Rechtsanwalt Peter Michael Möller, Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Frau Jordan und Frau Spaan von der Mittelhessischen ReNo Vereinigung sowie Herr Rechtsanwalt Henning Puvogel als Ausbildungsberater für Gießen nahmen teil, ebenso 25 Anwältinnen, Anwälte und Notare aus der Region.

Nach der Begrüßung durch Schulleiter Herrn Wilke kamen die Gäste bei einem Imbiss mit den Lehrkräften ins Gespräch. Fachkonferenzleiterin Frau Rüspeler informierte über das Beschulungskonzept für die Rechtsberufe. In der Grundstufe erfolgt gemeinsamer Unterricht; ab Fachstufe 1 werden Notarfachangestellte in Frankfurt beschult. Der Unterricht für die beiden verbleibenden Berufe wird in einigen Lernfeldern getrennt durchgeführt. Der notariats- und fachbezogene Unterricht wird von einer erfahrenen Bürovorsteherin und Fachwirtin erteilt. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte (ReNo) besuchen zusätzlich ein Wahlpflichtfach der Rechtsanwaltsfachangestellten (ReFa) und umgekehrt, was das Unterrichtsangebot erweitert. Einige ReFa-Absolventen haben nach ihrer Ausbildung die Erweiterungsprüfung im Notariat abgelegt, unterstützt von Kanzleien und der Schule.

Großen Zuspruch findet die Prüfungsvorbereitung auf die Abschlussprüfung, die an Wochenenden in Absprache mit den Schülerinnen und Schülern stattfindet.

Den Ausbildungsbetrieben wurde die Digitalisierung an der Max-Weber-Schule vorgestellt. Der Einsatz aktueller Medien fördert die Lernmotivation. Lernangebote sind auf der Plattform „Moodle“ verfügbar, und viele Lernende nutzen ihre Tablets. Laptops werden außerdem in der Schule bereitgestellt.

Frau Rüspeler erläuterte zusätzliche Bildungsangebote, darunter die Möglichkeit, die mittlere Reife oder Fachhochschulreife zu erlangen, sowie Zusatzprüfungen in Fremdsprachen und Deutsch-Förderkurse für Nicht-Muttersprachler.

Im Rahmen des Projekts „Zukunftsfähige Berufsschule“ sind die Ausbildungszahlen entscheidend für den Erhalt der Schulstandorte. Die notwendigen Ausbildungszahlen werden im ersten Ausbildungsjahr erreicht, jedoch nicht regelmäßig in der Fachstufe. Einige Kanzleien hatten diese Problematik noch nicht wahrgenommen. Es sei schwierig, Ausbildungsplätze mit geeignetem Personal zu besetzen, berichten Vertreterinnen und Vertreter der Kanzleien. Sollten Schulstandorte für die Rechtsberufe wegfallen, könnte dies die Attraktivität der Ausbildung verringern. Der Erhalt aller Standorte ist für alle Teilnehmenden erstrebenswert.

Im persönlichen Austausch wurden weitere Aspekte der Attraktivität der Ausbildungsberufe ReFa und ReNo diskutiert.

Berufsinformation an der Schulze-Delitzsch-Schule in Wiesbaden – 25. September 2024

Am 25. September 2024 fand an der Schulze-Delitzsch-Schule in Wiesbaden der „Tag der kaufmännischen und verwaltenden Berufe“ statt. Die Schulsozialarbeit organisierte die Veranstaltung, bei der die Berufe der Rechtsanwaltsfachangestellten sowie der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten durch die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main vorgestellt wurden, in Zusammenarbeit mit der Berufsschule. Es nahmen etwa 70 Schülerinnen und Schüler teil. Diese hatten zwar nur wenige Vorkenntnisse über die Tätigkeiten in einer Anwaltskanzlei, zeigten aber reges Interesse an den vorgestellten Berufsbildern.

Nacht der Bewerber in Weiterstadt – 7. November 2024

Am 7. November 2024 war die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zusammen mit dem Anwaltverein Darmstadt auf der Ausbildungsmesse „Nacht der Bewerber“ vertreten. Der Zeitpunkt fand – dem natürlichen Tagesrhythmus von Jugendlichen angepasst – von 17 bis 21 Uhr statt. Neben vielen anderen spannenden Berufen konnten sich die Jugendlichen und ihre Eltern auch über die Berufe der Rechtsanwaltsfachangestellten sowie der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten informieren und natürlich auch Informationen zum Berufswunsch Anwalt und Anwältin sammeln.

Ein Highlight des Messestands war der Fotopoint, an dem die Besucher und Besucherinnen eine echte Anwaltsrobe anprobieren konnten. Dieser deutlich bekanntere Beruf war in vielen Fällen der Türöffner für Gespräche zu den Ausbildungsberufen der Rechtsanwaltsfachangestellten sowie der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten, die Jugendlichen und Eltern oftmals noch unbekannt waren.

167. BRAK-Hauptversammlung

Auf der letzten Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 20. September 2024 in Chemnitz standen u. a. die aktuellen Entwicklungen im Zivilprozess und der Geldwäscheaufsicht auf der Tagesordnung.

Die Hauptversammlung beschloss einstimmig, die Satzung der Schlichtungsstelle künftig geschlechtergerecht zu fassen sowie den Zuständigkeitsbereich der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zu erweitern. Bislang kann die Schlichtungsstelle bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus Mandatsverhältnissen über Honorar- und/oder Schadensersatzforderungen bis zu einem Streitwert von 50.000,00 € vermitteln. Diese Streitwertgrenze wurde nun gestrichen. Ab dem 1. Januar 2025 kann die Schlichtungsstelle daher unabhängig von der Höhe des Streitwertes angerufen werden.

Erneut Thema war auch die Einführung anlassloser Kontrollen anwaltlicher Sammelanderkonten durch die Rechtsanwaltskammern. Zwar wurde die geplante Regelung nach Protesten der Bundesrechtsanwaltskammer aus einem aktuellen Gesetzentwurf gestrichen. Da jedoch ein Nichtanwendungserlass des Bundesfinanzministeriums, der Sammelanderkonten derzeit schützt, demnächst ausläuft, bestehe weiterhin Handlungsbedarf. Die BRAK bleibe daher weiterhin im Gespräch, um eine für die Anwaltschaft tragbare Lösung zu erreichen.

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2024 hat das BMF der BRAK mitgeteilt, dass es eine letztmalige Verlängerung des Nichtbeanstandungserlasses bei Verstößen gegen die Meldepflichten nach dem Finanzkonten Informationsaustauschgesetz (FKAustG) in Bezug auf Sammelanderkonten von Rechtsanwälten bis 31. Dezember 2025 beschlossen hat.

Die Debatte um die Singularzulassung beim Bundesgerichtshof in Zivilsachen, hatte zunächst eine Mehrheit für den Antrag der Rechtsanwaltskammer Berlin für die Abschaffung derselben und stattdessen für die Einführung einer entsprechenden revisionsrechtlichen Fachanwaltschaft erbracht. Die Mehrheit wurde im Nachgang jedoch in Frage gestellt, da bei der Stimmgewichtung nach §190 BRAO ein Fehler unterlaufen war. Die BRAK teilte mit, dass bei der Konfiguration des elektronischen Wahlsystems versehentlich die Mitgliederzahlen einschließlich der Berufsausübungsgesellschaften zugrunde gelegt worden waren, die eigentlich nach §190 Abs. 1 Nr. 2 BRAO für die Stimmgewichtung nicht zu berücksichtigen sind.

Da die elektronischen Abstimmungen nach der Satzung der BRAK nicht namentlich erfolgen, sei nicht feststellbar, welche Kammern wie abgestimmt haben. Ein fehlerfreier Beschluss könne lediglich durch eine erneute Abstimmung bei nächster Gelegenheit erreicht werden.

Niedergelassene Rechtsanwälte nach § 2 EuRAG und § 206 BRAO

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die Statistik der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach § 2 EuRAG sowie der niedergelassenen ausländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach § 206 BRAO veröffentlicht.

Zum Stichtag 1. Januar 2024 waren bundesweit insgesamt 1.288 ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte niedergelassen. Dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr (1.222) einen Zuwachs um 5,4%.

Darunter waren insgesamt 705 (im Vorjahr: 687) europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach § 2 EuRAG sowie 583 (im Vorjahr: 535) ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach § 206 BRAO in Deutschland niedergelassen. Dabei gibt es bei der Auswertung nach § 206 BRAO eine Besonderheit: Ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer Schleswig-Holstein unterhält zwei Zulassungen im Ausland, nämlich in Großbritannien und in Südafrika.

Die BRAK weist ferner darauf hin, dass aufgrund nachträglich erfolgter Korrekturen beide Statistiken geringfügige Unterschiede zur Mitgliederstatistik der BRAK zum 1. Januar 2024 aufweisen.

IT-Sicherheitsüberprüfung – beA

Im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer hat die secuvera GmbH eine IT-Sicherheitsüberprüfung des zentralen Identitäts- und Zugriffsmanagements (Identity and Access Management (IAM)) des beA-Systems durchgeführt.

Die Überprüfung der im Rahmen der Identitäts- und Zugriffsverwaltung zum Einsatz kommenden Komponenten war unterteilt in eine dokumentbasierte Sicherheitsanalyse in Form einer Architekturanalyse und einer technischen Sicherheitsanalyse in der Form eines Penetrationstests.

Den überprüften Bestandteilen konnte ein sehr hohes Sicherheitsniveau attestiert werden. Der Abschlussbericht ist auf der Homepage der BRAK unter nachfolgendem Link eingestellt: <https://www.brak.de/anwaltschaft/bea-erv/sicherheitsgutachten/>.

Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister

Die diesjährige Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat am 28. November 2024 in Berlin in der Vertretung des Landes Niedersachsen beim Bund stattgefunden. Die Junko Beschlüsse finden Sie [hier](#).

Berufsbildungsvalidierungs- und digitalisierungsgesetz (BVaDiG)

Das Berufsbildungsvalidierungs- und digitalisierungsgesetz wurde am 18. Juli 2024 im Bundesgesetzblatt ([BGBl. 2024 I Nr. 246](#)) verkündet.

Mit dem Gesetz soll für Berufstätige ohne abgeschlossene Berufsausbildung die Möglichkeit geschaffen werden, einen Antrag auf Prüfung einer vollständigen und überwiegenden Vergleichbarkeit ihrer beruflichen Tätigkeiten mit einem anerkannten Ausbildungsberuf zu stellen. Die Antragsteller müssen mindestens 1 ½ Jahre der vorgeschriebenen Ausbildungszeit in dem Beruf gearbeitet haben, die notwendige Berufstätigkeit mindestens zur Hälfte im Inland ausgeübt haben, mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben und nicht bereits die Gleichwertigkeit nach dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen bescheinigt bekommen haben.

Die zuständigen Stellen haben sogenannte Feststellungsinstanzen aus je einem Arbeitgebervertreter und einem Arbeitnehmervertreter zu berufen, die mittels der in einer Verordnung geregelten Feststellungsinstrumente die berufliche Handlungsfähigkeit festzustellen haben. Die Neuregelung gilt bereits ab dem 1. Januar 2025 auf Grundlage des §50e BBiG. Die für die Umsetzung notwendige Validierungsverordnung hat das BMBF im September vorgelegt. Sowohl das Gesetz wie auch der Verordnungsentwurf werden von den Rechtsanwaltskammern kritisch gesehen ([siehe BRAK Stellungnahme Nr. 71/2024](#)).

Das Gesetz enthält daneben einige Regelungen zur Digitalisierung und Entbürokratisierung der beruflichen Bildung. So wird z. B. bei der Pflicht zur Abfassung der wesentlichen Inhalte des Ausbildungsvertrages die Schriftform als gesetzliche Mindestvorgabe durch die Textform ersetzt. Der Empfang der Vertragsabfassung durch Auszubildende ist durch Empfangsnachweis zu dokumentieren (§411 BBiG n.F.). Die Kammern haben künftig auch digitale Kontaktdaten in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse aufzunehmen (§34 BBiG n.F.) und der Ausbildungsnachweis kann auch in elektronischer Form erbracht werden (§43 BBiG n.F.). Weiterhin besteht nach Maßgabe von §42a BBiG n.F. die Möglichkeit, dass Prüfer virtuell an Prüfungen teilnehmen können.

Gesetz zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts

Das Gesetz zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz) wurde am 10. Oktober 2024 im [BGBl. 2024 I Nr. 302](#) verkündet.

Es tritt überwiegend zum 25. April 2025 in Kraft und sieht im Wesentlichen die Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch vor. Damit sollen vor allem im Bereich der Wirtschaftszivilsachen Verfahren ab einem Streitwert von 500.000 Euro in englischer Sprache an sog. Commercial Courts geführt werden können. Dies soll der Stärkung des Gerichtsstandortes Deutschland für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten dienen.

Gesetz zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim BGH

Das Gesetz zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof wurde am 30. Oktober 2024 verkündet und trat am Folgetag seiner Verkündung in Kraft ([BGBl. 2024 I Nr. 328](#)). Ziel dieses Gesetzes ist die Ermöglichung einer effizienteren Erledigung von Massenverfahren. Im Falle von Massenklagen können nun entscheidungserhebliche Rechtsfragen durch Leitentscheidung des Bundegerichtshofs geklärt werden, selbst wenn Revisionen zurückgenommen werden oder ein Verfahren sich anderweitig erledigt. Dies soll zu einer Entlastung der Zivilgerichte und zu einer erhöhten Rechtssicherheit beitragen.

Praxischeck des BMJ zu beurkundungsbedürftigen Vorgängen im Vereins- und GmbH Recht

Das Bundesministerium der Justiz hat im Zeitraum von Juli 2024 bis September 2024 einen Praxischeck mit dem Ziel durchgeführt, bürokratische Hemmnisse im Bereich notariell beurkundungspflichtiger Vorgänge im Vereins- und GmbH-Recht zu ermitteln und Ansätze für Vereinfachungen und Verbesserungen in diesen Bereichen zu entwickeln. Dazu hat das BMJ mit Vereinsvertretern und Unternehmern gesprochen, um deren praktische Erfahrung unmittelbar einzubeziehen. Die öffentliche Kurzfassung des Abschlussberichts finden Sie [hier](#).

Empfehlungen des Deutschen Notarvereins für die Vergütung des Testamentsvollstreckers 2025

Der Deutsche Notarverein hat seine Vergütungsempfehlungen für Testamentsvollstrecker umfassend überarbeitet. Die aktualisierten „Empfehlungen des Deutschen Notarvereins für die Vergütung des Testamentsvollstreckers 2025“ tragen den steigenden wirtschaftlichen Anforderungen und der zunehmenden Komplexität der Testamentsvollstreckung Rechnung.

Die Details zur Fortentwicklung der Bemessungsgrundlagen und der Vergütungssätze, zu spezifischen Zu- und Abschlägen sowie weiteren Anpassungen finden Sie nachfolgend:

[Empfehlungen des Deutschen Notarvereins für die Vergütung des Testamentsvollstreckers 2025](#)

The World Justice Project – Rule of Law Index 2024

Das World Justice Project (WJP) hat am 23. Oktober 2024 seine diesjährige Ausgabe des Rule of Law Index (Rechtsstaatlichkeitsindex) veröffentlicht.

Der jährlich erscheinende Rechtsstaatlichkeitsindex des World Justice Project stellt umfangreiche Daten zum globalen Stand der Rechtsstaatlichkeit zur Verfügung. Mit den erhobenen länderspezifischen Daten soll ein zwischenstaatlicher und globaler rechtsstaatlicher Vergleich ermöglicht werden.

Der diesjährige Rechtsstaatlichkeitsindex deckt wie im letzten Report insgesamt 142 Staaten und Gebiete ab. Die Ausgabe des WJP-Rechtsstaatlichkeitsindex zeigt, dass die Mehrheit der Länder einen Rückschritt erlebt, der gekennzeichnet ist von Justizsystemen, die den Bedürfnissen der Menschen nicht gerecht werden. Die Indexfaktoren spiegeln die Perspektiven und Erfahrungen von mehr als 214.000 Menschen und 3.500 Rechtsexperten auf der ganzen Welt wider.

Das Land an der Spitze des WJP-Rechtsstaatlichkeitsindex 2024 ist Dänemark, gefolgt von Norwegen (2), Finnland (3), Schweden (4) und Deutschland (5). Die fünf bestplatzierten Länder bleiben gegenüber 2023 unverändert. Die am schlechtesten bewerteten Länder sind Venezuela (142), Kambodscha (141), Afghanistan (140), Haiti (139) und Myanmar (138).

Die Länder mit den größten Rückgängen bei der Rechtsstaatlichkeit im vergangenen Jahr sind Myanmar, El Salvador und Nicaragua, während Polen, Vietnam und Sri Lanka die Länder sind, die ihre Bewertung der Rechtsstaatlichkeit von 2023 bis 2024 am stärksten verbessert haben.

Spendenaufuf der Hilf

Auch in diesem Jahr startet die Hilf

2023 folgten erfreulich viele Menschen dem Aufruf zur Solidarität. Es gingen 192.612 Euro an Spenden ein. Die Hilf

Der demografische Wandel geht mit steigender Altersarmut einher. Das spüren auch Angehörige der Anwaltschaft: So wurden z. B. viele aus Altersgründen nicht mehr in die Versorgungswerke aufgenommen oder Rücklagen wie Lebensversicherungen wurden in früheren Notsituationen gekündigt. Steigende Aufwendungen für Gesundheit und nachlassende Leistungsfähigkeit bringen die noch aktiven, älteren Kolleginnen und Kollegen in Bedrängnis.

Bitte unterstützen Sie die Hilf

In diesem Rahmen bittet der karitative Verein um Kontaktaufnahme, sollten den Lesern derartige Fälle von Notlagen bekannt oder jemand selbst betroffen sein.

Die Hilf

Spendenmöglichkeiten:

Online: <https://huelfskasse.de/spenden/>

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN: DE22 3702 0500 0020 1442 11

BIC: BFSWDE33XXX



Kontakt:

Hilf
Steintwietenhof 2, 20459 Hamburg
www.huelfskasse.de

Tel.: (040) 36 50 79

Fax: (040) 37 46 45

www.facebook.com/huelfskasse

Frau Christiane Quade

info@huelfskasse.de

DAI

Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.



**Veranstaltungen des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI)
in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main**



HERA
FORTBILDUNGS GMBH DER HESSISCHEN RECHTSANWALTSCHAFT



**Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH
der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Anwältinnen und Anwälte**



**Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH
der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**



IMPRESSUM

Herausgeber

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main

Telefon: 069/170098-01
Telefax: 069/170098-50

E-Mail: info@rak-ffm.de
www.rak-ffm.de

Verantwortliche Redakteurin

Heike Steinbach-Rohn
(Geschäftsführerin)

Layout und Umsetzung

www.pksatz.de